

Die Tatsache der Beschlagnahme hat der Sortimentler, der Schadenserfolgsansprüche geltend machen will, dem Verleger oder Zwischenhändler unverzüglich mitzuteilen.

Die Schadenserfolgsleistung des Verlegers erstreckt sich auf die Erstattung des bei der Lieferung berechneten Nettopreises und der entstandenen Versandkosten, nicht dagegen auf die Vergütung eines dem Sortimentler entgangenen Gewinnes.

Rechnungsverkehr.

§ 27. Feste Rechnung.

a) Der Verleger liefert fest verlangte Werke je nach Uebersicht mit dem Sortimentler

1. in Zielrechnung,
2. zahlbar nach Empfang,
3. zahlbar im Abrechnungsverkehr durch die Abrechnungsgenossenschaft Deutscher Buchhändler (BAG),
4. im Barverkehr.

b) Der Verleger muß rechtzeitig vor Ablauf des vereinbarten Ziels dem Sortimentler die geschuldete Summe mitteilen. Dieser hat dem Verleger Unstimmigkeiten unverzüglich anzuzeigen.

Ist die Mitteilung der geschuldeten Summe unterblieben oder haben sich Unstimmigkeiten zwischen den Buchungen der Vertragsparteien ergeben, so hat der Sortimentler zunächst fristgemäß nach seinen Buchungen zu zahlen.

Der Verleger darf strittige Reste weder durch die BAG oder Kommissionär einziehen noch Kosten irgendwelcher Art hierfür berechnen.

c) Wenn keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird, soweit nicht durch die BAG bezahlt wird, bar oder durch Postnachnahme geliefert.

Bei Lieferung in laufender Rechnung (Zielkonten usw.) muß der Saldo auch ohne Kontoauszug spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode beim Verleger bezahlt sein. Diese Zahlungsfrist wird gegenüber ausländischen Buchhändlern, in deren Ländern Devisenbeschränkungen bestehen, um dreißig Tage verlängert. Einzellieferungen mit vorgeschriebenem Zahlungstermin bleiben davon unberührt.

§ 28. W ä h r u n g. W e c h s e l.

a) Lieferungen nach dem Auslande, die in Reichsmark berechnet sind, sind in Reichsmark zu bezahlen. Nimmt der Verleger fremde Zahlungsmittel hierfür an, so sind sie zum amtlichen Berliner Mittelfuß des Eingangstages oder des ihm folgenden Börsentages gutzuschreiben.

b) Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen.

§ 29. M a h n w e i s e n.

Nach Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden durch Postnachnahme oder nach Vereinbarung durch BAG eingezogen (§ 30b).

Vom Tage der Fälligkeit ab kommen Verzugszinsen in Anrechnung.

Geldeingänge werden in der Regel nicht bestätigt; der Zahlungsausweis gilt als Quittung.

§ 30. A b r e c h n u n g s g e n o s s e n s c h a f t D e u t s c h e r B u c h h ä n d l e r (BAG).

a) Der Abrechnungsverkehr durch die Abrechnungsgenossenschaft Deutscher Buchhändler gilt als Regel, wenn die Vertragsparteien Mitglieder der BAG sind. Zahlung nach Empfang, Nach-

nahmen über Kommissionär oder durch die Post dürfen im Verkehr der BAG-Mitglieder untereinander nur nach Vereinbarung stattfinden.

b) Bei Zielrechnung darf die Einziehung der Beträge durch die BAG nur nach Vereinbarung und nicht vor Ablauf des vereinbarten Ziels erfolgen.

§ 31. B e d i n g t v e r k e h r.

a) Der Verleger liefert Neuerscheinungen und ältere Werke bedingt nach eigenem Ermessen und zwar, soweit regelmäßiger Verkehr besteht,

1. in Halbjahrsrechnung (Rechnungszeit 1. Januar—30. Juni, 1. Juli—31. Dezember) oder in Jahresrechnung (Rechnungszeit 1. Januar—31. Dezember),
2. ausnahmsweise auf kürzere Zeit. In diesem Falle ist die Rücksendungs- und Zahlungsfrist auf der Rechnung deutlich anzugeben.

Ohne nähere Angabe der Rücksendungsfrist gelten die Abrechnungsfristen der Halbjahrsrechnung.

b) Die Abrechnung über Bedingtendungen (Rücksendung, Zurverfügungstellung und Zahlung) muß bei Halbjahrsrechnung über das im ersten Halbjahr Gelieferte bis 15. Oktober, über das im zweiten Halbjahr Gelieferte bis 15. April und bei Jahresrechnung bis 15. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres erfolgen.

c) Spätestens einen Monat nach Ablauf der Rechnungszeit hat der Verleger dem Sortimentler einen Rechnungsauszug zur unverzüglichen Prüfung und Rücksendung und in der Regel auch eine Rücksendungsrechnung zu übermitteln. Die Rücksendungsrechnung muß die gelieferten Neuerscheinungen in alphabetischer Reihenfolge möglichst unter Angabe der Lieferdaten auführen und erkennen lassen, über welche Werke der Sortimentler verfügen darf.

Verfügungen ohne vorher eingeholte Erlaubnis des Verlegers sind unstatthaft.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Musikalienhandel.

d) Bei unpünktlicher Rücksendung oder Zahlung kann der Verleger sofortige für ihn kostenfreie Rücksendung alles noch vorhandenen Bedingtutes und sofortige Zahlung für alles Abgesetzte oder Nichtzurückgesandte fordern.

e) Hat der Verleger eine unverlangte Bedingtendung befristet geliefert und läßt der Sortimentler diese Frist verstreichen, so hat der Verleger die Abrechnung kurzfristig anzumahnen. Bei Nichteinhaltung der Mahnfrist kann der Verleger sofortige Zahlung verlangen.

Diese Bestimmung gilt im Kunsthandel auch für verlangte Bedingtendungen.

§ 32. A u f h e b u n g d e r R e c h n u n g.

a) Der Verkehr in offener Rechnung begründet keinen Anspruch auf unbeschränkten Kredit. Der Verleger kann jederzeit unter gleichzeitiger Anzeige den Rechnungverkehr einschränken oder in Barverkehr umändern.

b) Hat der Sortimentler im Geschäftsverkehr seine Verpflichtungen gegen den Verleger (insbesondere ordnungsmäßige Abrechnung, rechtzeitige Rücksendung oder ordnungsmäßige Zurverfügungstellung des Nichtverkauften) nicht erfüllt, so kann dieser auch für die verfügbaren Werke und die Lieferungen in neuer Rechnung unverzüglich Ausgleich durch Rücksendung und Zahlung fordern.